VERORDNUNG (EWG) Nr. 113/88 DER KOMMISSION

vom 15. Januar 1988

zur Festsetzung des Richtplafonds 1988 für die Einfuhr von Olivenöl und Ölkuchen in Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 251,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2297/86 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 249 der Beitrittsakte unterliegen Olivenöl und Ölkuchen dem ergänzenden Handelsmechanismus (EHM). Gemäß Artikel 251 der Beitrittsakte ist für diese Erzeugnisse grundsätzlich zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres eine Vorbilanz zu erstellen. Hinsichtlich der Ölkuchen sollte jedoch auf das Kalenderjahr Bezug genommen werden. Die festgesetzten Richtplafonds stützen sich auf die so erstellten Bilanzen.

Die Richtplafonds für Ölkuchen und Olivenöl sollten für das Wirtschaftsjahr 1988 bzw. das Wirtschaftsjahr 1987/88 festgesetzt werden. Nach Artikel 251 der Beitrittsakte ist dabei im Vergleich zu den traditionellen Handelsströmen eine gewisse Steigerung vorzusehen, damit der Markt des genannten Mitgliedstaats reibungslos und schrittweise geöffnet werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der Richtplafond für die Einfuhr in Portugal von Olivenöl der Unterposition 1510 00 der Kombinierten Nomenklatur aus den anderen Mitgliedstaaten wird für die Zeitspanne vom 1. November 1987 bis zum 31. Oktober 1988 auf 4 000 Tonnen festgesetzt.

(2) Der Richtplafond für die Einfuhr in Portugal von Ölkuchen der Unterpositionen 2304 00 00 und 2305 00 00 sowie der Position 2306, mit Ausnahme der Unterpositionen 2306 90 11 und 2306 90 19, der Kombinierten Nomenklatur aus den anderen Mitgliedstaaten wird für 1988 auf 32 400 Tonnen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Januar 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.
(2) ABl. Nr. L 201 vom 24. 7. 1986, S. 3.